

**Az.: 3 B 305/25**  
6 L 524/25 VG Chemnitz



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdeführerin –

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 26. Januar 2026

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. November 2025 - 6 L 524/25 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses (vgl. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).
- 2 1. Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Rücknahme mehrerer ihm erteilter Aufenthaltserlaubnisse sowie gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Der am XX.XX.1989 geborene Antragsteller reiste am XX.XX.1999 mit seinen Eltern ohne Identitätspapiere unter falschen Namen (....., geboren am XX.01.1989) und der Behauptung, irakischer Staatsbürger zu sein, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Den Asylantrag der Familie lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) mit Bescheid vom XX.04.2020 (richtig: 2002) ab, stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse vorlägen und forderte den Antragsteller unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf.

Den von ihm selbst am XX.07.2007 gestellten Asylfolgeantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom XX.01.2008 ab. Im durch den Antragsteller in der Folge betriebenen Klageverfahren verpflichtete das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 06.06.2011 (Az. A 4 K 108/08) das Bundesamt, für den Antragsteller ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak festzustellen. Dem kam das Bundesamt mit Bescheid vom XX.06.2012 nach.

Mit Bescheid vom XX.03.2013 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller auf seinen Antrag vom XX.06.2012 eine vom XX.11.2012 bis XX.10.2015 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, die zum XX.11.2015, XX.11.2018 und XX.02.2022 bis zuletzt XX.02.2024 verlängert wurde.

Am XX.12.2013 wurde der Sohn ..... geboren. Am XX.09.2017 folgte die Geburt

der Tochter ..... Die Mutter der Kinder ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Der Antragsteller lebt mit den Kindern und deren Mutter in häuslicher Gemeinschaft.

Mit anwaltlichem Schreiben vom XX.11.2022 teilte der Antragsteller seine wahre Identität unter Vorlage eines russischen Passes mit.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom XX.01.2024 nahm das Bundesamt den Bescheid vom XX.06.2012 über die Feststellung eines Abschiebungsverbotes zurück und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen.

Unter dem XX.01.2024 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Mit Schreiben vom XX.04.2024 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur beabsichtigten Rücknahme der erteilten Aufenthaltstitel und Ablehnung der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an.

Mit anwaltlichem Schreiben vom XX.04.2024 teilte der Antragsteller mit, er sei bestens integriert und hätte sich bemüht, mittels russischen Passes seine Identität zu klären. In weiteren Schreiben vertiefte er sein Vorbringen.

Mit Schreiben vom XX.04.2025 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller erneut an.

Mit anwaltlicher Stellungnahme vom XX.05.2025 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Zudem kämen Aufenthaltserlaubnisse humanitären und familiären Gründen und zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Betracht.

Mit am XX.06.2025 zugestelltem Bescheid vom XX.06.2025 nahm die Antragsgegnerin die zum XX.11.2012, XX.06.2015, XX.06.2018 und XX.10.2021 erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG mit Wirkung zum jeweiligen Erlasszeitpunkt zurück (Ziffer 1.) und lehnte die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ab (Ziffer 2.). Mit der rückwirkenden Rücknahme der Feststellung des Abschiebungsverbotes sei die notwendige Voraussetzung für die erteilten Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG entfallen. Die Aufenthaltstitel seien damit zu Unrecht erteilt worden. Bei der Entscheidung, ob ein rechtswidriger Verwaltungsakt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zurückgenommen werde, sei eine Ermessensentscheidung zu treffen. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, rechtmäßige Umstände wiederherzustellen. Mildere, gleich geeignete Mittel seien nicht ersichtlich. Dagegen stehe das private Interesse am Verbleib im Bundesgebiet nach mehr als 20 Jahren Aufenthalt. Den minderjährigen Kindern ..... und ..... sei eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt worden. Mit diesen Kindern lebe der Antragsteller in familiärer Gemeinschaft. Damit komme dem Bleibeinteresse ein gewisses Gewicht zu. Integrationsbemühungen im Bundesgebiet könnten hier kein privates Interesse begründen. Nachhaltige Integrationsaspekte seien nicht erkennbar, da die bewusste und arglistige Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit eine mangelnde Bindung an die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung zeige. Mitwirkungen zur Identitätsklärung seien trotz wiederholter Aufforderungen nicht erfolgt. Der durch arglistige Täuschung ermöglichte rechtswidrige Aufenthalt sei nicht als schützenswert anzusehen, auch wenn er langjährig sei. Ein Vertrauensschutz auf den Fortbestand durch arglistige Täuschung erwirkter Aufenthaltstitel habe nicht bestanden. Unter Abwägung aller Umstände überwiege das öffentliche Interesse. Zur Beendigung des durch Täuschung ermöglichten Aufenthaltes erfolge die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis auch für die Vergangenheit. Auch insoweit überwiege das öffentliche Interesse. Eine andere Entscheidung widerspräche jeglichem materiellen Gerechtigkeitsinn. Es dürften keine Anreize zur Rechtsverletzung geschaffen werden. Infolge der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis komme eine Verlängerung nicht in Betracht. Hinsichtlich der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG liege der Ausschlussstatbestand des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vor. Ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen komme nicht in Betracht, da dem § 10 Abs. 3 AufenthG entgegenstehe, denn für den Antragsteller bestehe kein strikter Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sei nicht möglich, da aufgrund der langjährigen Identitätstäuschung keine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik zu erkennen sei und damit auch die Aufenthaltsbeendigung nachhaltig verzögert worden sei. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sei ebenfalls nicht zu erteilen. Aufgrund des – hier wegen der schwerwiegenden arglistigen Täuschung – erheblichen und nachhaltigen Integrationsdefizits liege ein atypischer Fall vor, bei dem bereits jetzt feststehe, dass das Defizit auch nach Ablauf des achtzehnmonatigen Chancen-Aufenthaltsrechts weiterhin bestehe und der Erlaubnisanspruch nach § 25b Abs. 1 AufenthG deshalb ausgeschlossen sei. Sonstige Grundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis seien nicht ersichtlich.

Hiergegen hat der Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom XX.07.2025 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.“

- 4 Das Verwaltungsgericht hat auf den Antrag des Antragstellers hin der Antragsgegnerin untersagt, bis zu einer behördlichen Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Art. 2 Abschnitt 4, 5, 6 AufenthG Abschiebemaßnahmen durchzuführen.
- 5 Zur Begründung hat es zusammengefasst festgestellt: Der ursprünglich gestellte Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sei unzulässig, soweit er sich auf die Nr. 1 des Bescheids vom XX. Juni 2025 beziehe, da die begehrte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs schon von Gesetzes wegen bestehe. Da die gemäß § 81 AufenthG sonst eintretende Fiktionswirkung des Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorliegend durch die Rücknahme der dem Antragsteller bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse nicht entstehe, sei der Antrag sachdienlich so auszulegen, dass er vorläufigen Rechtsschutz gegen etwaige Abschiebemaßnahmen durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO begehre. Der hierfür erforderliche Anordnungsanspruch für den Erlass einer Regelungsanordnung sei glaubhaft gemacht. Zwar habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, denn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG lägen nicht mehr vor. Auch dürfte ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25b, 104c AufenthG sowie einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken oder aus familiären Gründen ausscheiden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid verwiesen und darüber hinaus festgestellt, dass Zweifel am Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen bestünden. Denn im Fall einer - wie hier - langjährigen vorsätzlichen Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit könne ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG angenommen werden, das gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG beachtlich sei. Da sich die Antragsgegnerin jedoch weder rechtlich bindend im Tenor des angefochtenen Bescheids noch zumindest in dessen Begründung dazu verhalten habe, ob dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehe, sei nicht auszuschließen, dass ihm eine solche

Aufenthaltserlaubnis zustehe. Deren Voraussetzungen dürften mit Blick auf die noch minderjährigen Kinder des Antragstellers, die im Besitz einer eigenen Aufenthaltserlaubnis seien, erfüllt sein. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG könne auch im Ermessenswege von der Voraussetzung des Vorliegens der Regelerteilungsvoraussetzungen abgesehen werden. Dass diese Entscheidung zu Lasten des Antragstellers ausfallen könnte, sei nicht ersichtlich. Da er vollziehbar ausreisepflichtig sei, stehe ihm trotz zwischenzeitlicher Erteilung einer Duldung ein Anordnungsgrund zur Seite.

- 6 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat Erfolg.
- 7 Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom X. Dezember 2025 zur Begründung ihrer Beschwerde vorgetragen, es möge dahinstehen, ob der vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers ausdrücklich als Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Eilantrag als Antrag gemäß § 123 VwGO ausgelegt werden könne. Auch das Bestehen eines Anordnungsanspruchs sei angesichts dessen, dass das nach § 25 Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen auf Null reduziert sein müsste, ebenfalls zweifelhaft. Jedenfalls aber hielten die knappen Ausführungen zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Ein solcher Grund sei weder vorgetragen noch offenkundig. Der in Streit stehende Bescheid vom XX. Juni 2025 enthalte keine Androhung der Abschiebung nach Russland nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach der damaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet auch der Rückgriff auf die Androhung der Abschiebung in den Irak aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration für Flüchtlinge (Bundesamt) vom XX. April 2002 aus. Ihm seien vor dem Hintergrund der fehlenden Abschiebungsandrohung sowie familiärer Bindungen am X. August 2025 umgehend eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt und ihm Duldungsbescheinigungen ausgestellt worden. Die aktuell bis zum XX. Januar 2026 gültige Duldung werde verlängert werden. Allein die sich aus den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ergebende Ausreisepflicht des Antragstellers reiche zur Annahme eines Anordnungsgrundes nicht aus. Auch im Übrigen begegne die Anordnung rechtlichen Bedenken, weil bei dem Antragsteller als abgelehntem Asylbewerber nach dem einschlägigen Landesrecht für aufenthaltsbeendende Maßnahmen die Landesdirektion Sachsen und nicht die Antragsgegnerin zuständig wäre.
- 8 Dieses Vorbringen führt zu einem Erfolg der Beschwerde.
- 9 Für den Erfolg des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO, der gemäß den zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts statthaft ist, fehlt es bereits an einem Anordnungsgrund.

- 10 Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist glaubhaft gemacht, wenn der Antragsteller die besondere Eilbedürftigkeit der begehrten Entscheidung dargelegt hat, die es ihm unzumutbar macht, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts liegt eine solche besondere Eilbedürftigkeit nicht vor.
- 11 Die Antragsgegnerin hat zutreffend darauf hingewiesen, dass derzeit eine Vollziehung der Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) nicht unmittelbar bevorsteht. Denn der Abschiebung hat gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ihre Androhung voranzugehen. Eine solche liegt derzeit nicht vor. Weder enthält der streitgegenständliche Rücknahme- und Ablehnungsbescheid vom XX. Juni 2025 eine solche Androhung, noch wird eine solche Androhung in dem Bescheid des Bundesamts vom XX. Januar 2024 vorgenommen. Auch ist nicht erkennbar, dass eine solche Androhung zeitnah ergehen sollte. Denn der Antragsteller ist im Besitz einer von der Antragsgegnerin erteilten Duldung, die gemäß ihrem Vorbringen aufgrund der familiären Verhältnisse gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung des Antragstellers ausgeht. Diese Duldung wird auch weiter verlängert werden, bis eine Entscheidung über den bislang nicht beschiedenen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ergeht. Da - worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist - die Durchführung entsprechender aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei dem Antragsteller als abgelehntem Asylbewerber der Landesdirektion Sachsen obliegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 SächsAAZuVO) obliegt und die Antragsgegnerin nur für die Erteilung einer Duldung verantwortlich gemacht werden kann, besteht im Übrigen für das als Antrag gemäß § 123 VwGO verstandene Rechtsschutzbegehren schon kein Rechtsschutzbedürfnis, da der im einstweiligen Rechtsschutzwege verfolgbare Anspruch auf Erteilung einer Duldung von der Antragsgegnerin bereits erfüllt wurde.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).